

Einleitend führt Herr Klein aus, dass - wie bereits in den vorherigen Sitzungen des Bauausschusses erläutert - die Widmungsakten teilweise nicht vollständig sind. Das Ziel der Verwaltung ist es, auf formell einwandfreie Widmungsakten zurückgreifen zu können.

Auf Wunsch des Vorsitzenden Herrn Müller definiert Herr Klein für die neuen Mitglieder des Bauausschusses den Begriff der Widmung. Eine Widmung ist ein formeller Hoheitsakt, in der Straßen, Wege und Plätze der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Rahmen einer Widmung sind neben der Straßenbezeichnung, -gruppe, -länge und -breite auch Beschränkungen aufzunehmen. Widmungen sind unter anderem im Rahmen des Bauordnungsrechts (Erteilung von Baugenehmigungen), Beitragsrechts sowie Straßenerschließungsrechts erforderlich.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Klein lässt Herr Müller über nachstehend aufgeführten Beschluss abstimmen. Herr Müller weist daraufhin, dass Eigentümer eines Grundstücks in dem zu beschließenden Widmungsbereich befangen sind und an der Abstimmung nicht teilnehmen dürfen: